

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 200/07 B

L 2 U 37/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 67 U 718/03 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Berlin,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Mai 2007 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, dass das LSG seine in der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 2007 aufrechterhaltenen Beweisanträge aus den Schriftsätzen vom 5. April und 31. Oktober 2005 in Verbindung mit seiner ausführlichen Stellungnahme mit Schriftsatz vom 21. Februar 2007 nicht gefolgt sei.
- 4 Diese Rüge der Verletzung des § 103 SGG ist schon deshalb nicht schlüssig vorgetragen und daher unzulässig, weil die vom Kläger als solche bezeichneten Beweisanträge zeitlich vor den im Berufungsverfahren eingeholten orthopädischen Gutachten datieren und der Kläger nicht dargelegt hat, warum diese Anträge nicht erledigt seien. Sein Hinweis auf seine "ausführliche Stellungnahme" reicht insoweit nicht aus, weil auch hierzu nicht dargelegt wird, welchen Inhalt diese Stellungnahme hatte. Dadurch fehlt es zudem an der schlüssigen Darlegung, aus welchen Gründen sich das LSG zur Befolgung der Anträge der Klägers hätte gedrängt fühlen müssen.
- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

